VERBRAUCHERINFORMATION

VERFÜGUNGEN VOLLMACHTEN VORLAGEN



Alles, was Sie brauchen, um Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.



Ihre Vorsorgemappe: In guten Tagen an die Zukunft denken

Dieses Infopaket soll Sie dazu anregen, sich mit Ihrer persönlichen Vorsorge zu befassen. Es vermittelt Ihnen Basisinformationen und stellt Ihnen ausgewählte Musterformulare zur Verfügung. Wenn Sie diese oder andere Musterformulare verwenden, sollten Sie sich reichlich Zeit nehmen und intensiv damit auseinandersetzen. Ihre Festlegungen könnten im Fall der Fälle von hoher Bedeutung für Sie sein.

So individuell wie Ihre Wünsche werden auch Ihre Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung sein. Das Infopaket und die Musterformulare decken viele typische Situationen ab, können aber keine genau auf Ihre Situation zugeschnittene Rechtsberatung ersetzen. Deshalb ist das persönliche Gespräch mit einem Anwalt oder Notar dringend zu empfehlen. Auch Betreuungsvereine bieten Beratung und Unterstützung beim Verfassen von Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung. Für die medizinischen Aspekte – insbesondere bei der Patientenverfügung – ist Ihr Hausarzt ein geeigneter Ansprechpartner.

Sprechen Sie über
Ihre individuellen
Wünsche auch mit
einem unabhängigen
Experten.

FÜR ALLE FÄLLE: DIE ZUKUNFT SICHER REGELN

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Wer heute aktiv sein Leben gestaltet, stellt sich nicht gerne vor, dass das eines Tages anders sein könnte. Doch jetzt schon über den Ernstfall nachzudenken, lohnt sich: Mit einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung legen Sie vorausschauend fest, was geschieht, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Für alle Fälle gut vorbereitet, können Sie beruhigt in die Zukunft sehen.

Es kann überraschend geschehen oder schleichend: Durch Unfall, Krankheit oder das Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter geht die gewohnte Selbstständigkeit verloren, und ohne Unterstützung durch andere funktioniert nichts mehr - vorübergehend oder auf Dauer. Das Risiko, eines Tages auf Beistand angewiesen zu sein, wächst mit der steigenden Lebenserwartung. Derzeit werden etwa 1,4 Mio. Demenzkranke in Deutschland gezählt. Doch nicht nur alte Menschen büßen ihre Fähigkeit zu selbstständigem Handeln ein. So sind viele tausende Komapatienten auf intensivmedizinische Behandlung und umfassende Hilfe angewiesen.

In solch einer Situation müssen oft andere entscheiden, was dem Wohl des Betroffenen am Besten entspricht: Welche medizinischen Leistungen soll der Patient

erhalten und welche laufen seinem Willen zuwider? Was soll mit der bisherigen Wohnung geschehen? Kommt ein Heim in Frage, und welches?

Anders als viele vermuten, kann selbst die Familie nicht einfach alles in die Hand nehmen. Um den Angehörigen rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch die eigenen Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung finden Ihre Vorgaben und persönlichen Wünsche eine rechtsverbindliche Basis. Wer sich frühzeitig damit befasst, kann selbstbestimmt seine Zukunft gestalten – selbst, wenn es anders kommt als erhofft.

Gerade in guten Tagen sollten Sie sich einige wichtige Fragen stellen:

- Wer soll mich vertreten, wenn ich auf fremde Hilfe angewiesen bin?
- Welche Wünsche und Gewohnheiten sollen unbedingt beachtet werden?
- Was will ich auf keinen Fall?

Rechtssicherheit für den Ernstfall

Mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung bestimmen Sie, welche Personen notfalls Ihre Belange vertreten und auf welche Weise sie das tun sollen. In einer Patientenverfügung hingegen geht es um Festlegungen in Fragen der medizinischen Behandlung, wenn Sie nicht mehr kommunizieren können.

Vorsorgevollmacht:

Damit benennen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die befugt sind, bei Bedarf Ihre Angelegenheiten zu regeln. Die Vollmacht ermöglicht Ihren Vertretern ein schnelles und unkompliziertes Handeln – angefangen bei dringenden Behördengängen bis zur Organisation einer häuslichen Pflege. Die Bevollmächtigten unterliegen keiner gerichtlichen Kontrolle. Damit setzt die Vorsorgevollmacht ein großes Vertrauen voraus.

Betreuungsverfügung:

Falls es niemanden gibt, in dessen Hände Sie eine umfassende Vorsorgevollmacht legen wollen, können Sie eine Betreuungsverfügung erstellen. Mit ihr nehmen Sie Einfluss darauf, wen das Betreuungsgericht im Bedarfsfall als Ihren gesetzlichen Betreuer auswählt. Daneben können Sie Wünsche zu Ihrer Lebensgestaltung dokumentieren, an denen der Betreuer sich nach Möglichkeit zu orientieren hat.

Patientenverfügung:

Darin äußern Sie Ihren Willen zur ärztlichen Behandlung für den Fall, dass Sie eines Tages keine eigenständigen Entscheidungen mehr treffen können – etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Demenz. Sie können auch definieren, welche medizinischen Maßnahmen unterlassen werden sollen. Ärzte oder Pflegepersonal sind verpflichtet, Ihren Vorgaben zu folgen.

Miteinander reden – besser entscheiden

Ganz unabhängig davon, worauf Sie sich festlegen: Suchen Sie frühzeitig das Gespräch mit Ihnen nahe stehenden Personen und/oder denjenigen, denen Sie Ihre Angelegenheiten anvertrauen wollen. So erfahren Sie zum einen, ob diese Personen auch bereit sind, Verantwortung für Sie zu übernehmen. Ein intensiver Aus-

tausch hilft Ihren Vertrauenspersonen zum anderen, sich ein Bild über Ihre Bedürfnisse und Vorstellungen zu machen. So werden Ihre Vertreter eher in der Lage sein, in schwer vorhersehbaren Situationen Entscheidungen zu treffen, die in Ihrem Sinne sind.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht benennen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, sich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, wenn Sie selbst nicht – oder nicht mehr – dazu in der Lage sind. Die Vollmacht kann beispielsweise Rechtsgeschäfte umfassen, den Umgang mit Behörden oder auch Fragen der medizinischen Versorgung oder Pflege.

Die Vorsorgevollmacht ist für eine Situation gedacht, in der Sie aufgrund schwerer gesundheitlicher Probleme Ihre Belange nicht mehr selbst regeln können. Der Bevollmächtigte wird erst im Bedarfsfall für Sie tätig. Er kann sich – je nachdem, zu welchen Aufgaben Sie ihm eine Vollmacht erteilt haben – um eine breite Palette von Themen kümmern: angefangen von alltäglichen Entscheidungen bis hin zu Versicherungsfragen.

"Wozu überhaupt? Ich habe doch Familie!" Dieser Gedanke ist naheliegend, aber aus rechtlicher Sicht falsch, denn auch wenn die Verwandten Ihnen nach Kräften zur Seite stehen: Sobald rechtswirksame Handlungen oder Entscheidungen anstehen, brauchen selbst Angehörige eine Vollmacht oder gerichtliche Bestellung zum Betreuer. Nur Eltern haben gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein Sorgerecht und damit auch eine umfassende Vertretungsbefugnis.

Eine Vorsorgevollmacht kann beispielsweise folgende Aufgaben regeln:

- Entscheidung über medizinische Maßnahmen
- Organisation eines Pflegedienstes, eines Platzes in einem Senioren- oder Pflegeheim
- Fragen des Wohnens, Telefon- oder Stromverträge
- Vertretung gegenüber Behörden
- Regelung von Versicherungsangelegenheiten
- finanzielle Angelegenheiten und Vermögensverwaltung (Achtung: für Bankgeschäfte sollten Sie eine Konto-/Depotvollmacht erteilen, für Verbraucherdarlehen ist eine notariell beurkundete Vollmacht nötig)
- Immobiliengeschäfte (Achtung: Hierzu bedarf es einer notariell beurkundeten Vollmacht)
- Wahrnehmung von Korrespondenz
- Spenden oder Schenkungen gegenüber Personen oder Institutionen

Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Sowohl die Vorsorgevollmacht als auch die gesetzliche Betreuung bedeuten, dass im Bedarfsfall eine andere Person an Ihrer Stelle für Sie tätig wird. Beide Formen

unterscheiden sich jedoch erheblich. Welche Lösung in Ihrem Falle die empfehlenswertere ist, richtet sich nach Ihrer persönlichen Situation und Einschätzung.

In einer Betreuungsverfügung können Sie jemanden bestimmen, der als gesetzlicher **Betreuer** für Sie eingesetzt wird. Dieser Betreuer – selbst wenn es ein Familienmitglied sein sollte – unterliegt der Kontrolle durch das Betreuungsgericht, ist ihm rechenschaftspflichtig und muss bei verschiedenen Themen dessen Genehmigung einholen.

Die **Vorsorgevollmacht** umfasst hingegen größere Handlungsfreiheiten und hält den bürokratischen Aufwand für den Bevollmächtigten gering. Sofern es eine Person gibt, der Sie vorbehaltlos vertrauen und die zugleich bereit ist, Verantwortung für Ihre Belange zu übernehmen, kann daher eine Vorsorgevollmacht das sinnvollere Instrument sein. Der Bevollmächtigte ist jederzeit in der Lage, nach Bedarf für Sie in Aktion zu treten.

Sie haben eine Generalvollmacht erteilt?

Sie haben bereits einer Person Ihres Vertrauens eine Generalvollmacht erteilt – etwa für Zeiten, in denen Sie lange im Ausland sind? Auch dann sollten Sie eine Vorsorgevollmacht in Erwägung ziehen. Sobald wichtige Gesundheitsfragen auf dem Spiel stehen, reicht eine Generalvollmacht, selbst wenn sie zur "Vertretung in allen Angelegenheiten" autorisiert, nicht aus: Entscheidungen etwa

über riskante medizinische Behandlungen, ärztliche Zwangsmaßnahmen oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen sowie die geschlossene Unterbringung bleiben hiervon ausgenommen. Der Gesetzgeber fordert, dass Sie als Vollmachtgeber solch tiefgreifende Entscheidungsbefugnisse ausdrücklich erteilen. Hierfür bietet die Vorsorgevollmacht einen Rahmen.

Eine Generallvollmacht allein reicht nicht aus.

Regelungen im Außenverhältnis und interne Absprachen

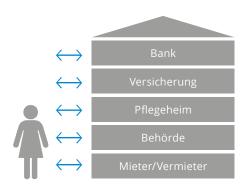
Die Vollmacht ist eine für Dritte bestimmte Erklärung. Darin ist dokumentiert, wer Sie "im Außenverhältnis" rechtlich vertreten kann und was diese Person für Sie erledigen darf – beispielsweise gegenüber Banken, Behörden oder Versicherungen. Die Vorsorgevollmacht ist also ein Dokument, das Außenstehenden gegenüber Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit schafft.

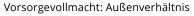
Daneben gibt es Absprachen "im Innenverhältnis" zwischen Ihnen als Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten – dazu gehört unter anderem die Auflage, nur im Falle Ihrer Handlungsunfähigkeit von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Diese

Vereinbarungen gehören nicht in die Vorsorgevollmacht selbst, sondern sollten als ein Auftrag erteilt werden, der die Vollmacht begleitet.

Sie können Ihrer Vertrauensperson auch interne Anweisungen dafür geben, wie sie die Vollmacht ausüben soll. Hier kann es zum Beispiel darum gehen, welche Pflegeeinrichtung Sie, falls nötig, bevorzugen würden und welche keineswegs ausgewählt werden sollte. Auch die Weiterführung von Geschenkgewohnheiten, Ihre Erwartungen hinsichtlich der Buchführung oder eine Aufwandsentschädigung für die Bevollmächtigten gehören zu den möglichen Absprachen zwischen Ihnen.

Außen- und Innenverhältnis







Absprachen im Innenverhältnis

Von der Einzelaufgabe bis zur umfassenden Vollmacht

Sie können eine umfassende Vorsorgevollmacht für alle Angelegenheiten erteilen oder sie auf einzelne Gebiete beschränken – etwa die Gesundheitsfürsorge oder die Vermögensverwaltung. Doch dabei sollten Sie unbedingt bedenken: Falls Ihre Vorsorgevollmacht einzelne Aspekte nicht abdeckt, in denen Sie später dann doch Unterstützung brauchen, müsste für diese Aufgaben ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden. Ein Nebeneinander von Vorsorgevollmacht und Betreuung stellt aber ein komplizierteres Arrangement dar und ist daher wenig empfehlenswert.

Einzelvollmacht oder mehrere Vollmachten

Der eine kennt Ihre Gepflogenheiten in alltäglichen Dingen besonders gut, der andere weiß bestens in Finanzthemen Bescheid: Es steht Ihnen frei, für verschiedene Aufgaben jeweils einen eigenen Bevollmächtigten zu bestimmen. Um handlungsfähig zu sein, benötigt dann jeder Bevollmächtigte eine gesonderte Vollmachtsurkunde.

Ebenso können Sie festlegen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam

vertreten dürfen – möglicherweise bei einzelnen Themen, die Ihnen besonders am Herzen liegen. Ein typischer Fall sind Wohnungsauflösungen, bei denen nur alle Kinder gemeinsam die notwendigen Entscheidungen treffen können. Bedenken Sie aber: Falls die Bevollmächtigten über bestimmte Fragen nicht einig sind, würde die Wahrnehmung Ihrer Interessen behindert. Um Sie wirksam zu vertreten, müssen die Bevollmächtigten mit einer Stimme sprechen.

Ersatzbevollmächtigte und Untervollmachten

Auch Ihre Vertrauensperson kann einmal erkranken oder aus anderen Gründen ausfallen. Für diesen Fall können Sie einen Ersatzbevollmächtigten bestimmen. Damit die Ersatzperson bei Bedarf auch schnell und wirksam handeln kann, sollten Sie auch ihr eine uneingeschränkte Vollmacht erteilen. Sprechen Sie dabei intern mit den Vollmachtinhabern ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur dann aktiv werden soll, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist. Diese Absprache gehört allerdings nicht in die Vollmacht selbst, denn ein Außenstehender könnte

nur schwer überprüfen, ob die eigentlich bevollmächtigte Person tatsächlich verhindert und damit die Bedingung erfüllt ist.

Daneben können Sie in der Vollmacht Ihren Bevollmächtigten das Recht einräumen, Untervollmachten an weitere Personen zu erteilen. Diese könnten im Bedarfsfall einzelne Aufgaben wahrnehmen. Damit erleichtern Sie Ihrer Vertrauensperson die Arbeit, geben aber auch die Kontrolle darüber aus der Hand, wer in Zukunft eventuell einmal für Sie tätig wird.

Für den Fall
einer Erkrankung Ihrer
Vertrauensperson
empfiehlt sich ein/e
Ersatzbevollmächtigte/r.

Für Bankgeschäfte: Erteilen einer Konto-/Depotvollmacht

Wenn Ihr Bevollmächtigter auch Bankgeschäfte für Sie wahrnehmen soll, sollten Sie ergänzend eine Vollmacht auf dem Vordruck "Konto-/Depotvollmacht" Ihrer Bank oder Sparkasse ausfüllen. Viele Banken akzeptieren nur eine notariell beurkundete oder auf hauseigenem Formular erstellte Vollmacht. Diese berechtigt den Bevollmächtigten zu Geschäften

im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung. Zur Sicherheit sollten Sie diese Vollmacht in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen.

Bitte beachten Sie, dass für die Aufnahme von Darlehen wie auch Immobiliengeschäfte eine notariell beurkundete Vollmacht notwendig ist.

Handlungsfreiheiten und Kontrollmechanismen

Wer von Ihnen eine Vorsorgevollmacht erhält, sollte Ihr vollständiges Vertrauen genießen, denn je nach Umfang der Vollmacht räumen Sie Ihrem Bevollmächtigten sehr weitreichende Befugnisse ein. Anders als ein gerichtlich bestellter Betreuer wird die von Ihnen bevollmächtigte Person nicht durch das Betreuungsgericht beaufsichtigt.

Sie können aber selbst Sicherheitsmechanismen in die Vollmacht einbauen – beispielsweise, indem Sie Personen benennen, die einzelne Entscheidungen der Bevollmächtigten kontrollieren oder auch widerrufen können.

Bestimmte Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dies gilt zum einen bei der geschlossenen Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder einer ärztlichen Zwangsbehandlung – dazu zählen unter anderem die Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung sowie die Anwendung von Bettgittern, Bauchgurten oder ruhigstellenden Medikamenten. Eine gerichtliche Einwil-

ligung muss auch dann eingeholt werden, wenn der Bevollmächtigte in eine risikobehaftete Behandlung wie etwa eine Herzoperation einwilligen oder lebenserhaltende Maßnahmen unterlassen will und sich dabei mit dem behandelnden Arzt nicht über den Patientenwillen einig ist. Damit hat der Gesetzgeber bei besonders folgenschweren Entscheidungen eine zusätzliche Kontrollinstanz vorgesehen.

Sollte es konkrete Hinweise darauf geben, dass Ihr Bevollmächtigter seine Pflichten verletzt, kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bestellen. Dieser überwacht das Handeln der bevollmächtigten Person. Stellt der Kontrollbetreuer missbräuchliches Verhalten fest, wird die Vollmacht notfalls widerrufen. Dann würde die gerichtliche Bestellung eines Betreuers für die betreffenden Aufgabengebiete notwendig.

Das gilt auch, wenn sich herausstellt, dass Ihr Bevollmächtigter – aus welchen Gründen auch immer – untätig bleibt und kein Ersatzbevollmächtigter benannt ist.

Gültigkeit der Vollmacht: Nur ohne Bedingungen nutzbar

Im Außenverhältnis – also gegenüber Dritten – sollte die Vorsorgevollmacht ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gelten. Es wäre nicht ratsam, den Eintritt der Vollmacht von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen – etwa von Ihrem Gesundheitszustand, denn dann müssten Außenstehende erst einmal ärztliche Atteste überprüfen, um zu sehen, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Vollmacht wirklich erfüllt sind. In diesem Falle hätte Ihre Vertrauensperson es schwer, zügig für Sie zu handeln. Fazit: Nur eine Vorsorgevollmacht, die nach außen an keine Bedingungen geknüpft ist, ist auch wirklich brauchbar.

Es ist zweckmäßig, die Vollmacht ausdrücklich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelten zu lassen. Andernfalls könnte es sein, dass Vertragspartner bei Rechtsgeschäften zunächst eine "Lebensbescheinigung" verlangen, um sich zu überzeugen, dass der Vollmachtgeber am Leben und damit die Vollmacht gültig ist. Das würde Ihrem Bevollmächtigten auch zu Ihren Lebzeiten das Handeln erschweren. Zudem ermöglicht eine Vollmacht über den Tod hinaus Ihrer Vertrauensperson, im Todesfall anstehende Fragen wie Wohnungsauflösung, die Kündigung von Verträgen oder Aufgaben rund um die Beerdigung zu erledigen, bevor die Erben dazu in der Lage sind.

Die Festlegung, dass Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht erst im Bedarfsfall nutzt, gehört zu einer der grundlegenden Absprachen im Innenverhältnis. Die von Ihnen bevollmächtigte Person darf die Vollmacht nur dann nutzen, wenn Sie Ihre Dinge nicht mehr selbst regeln können.

Sollte der Bevollmächtigte entgegen Ihrer Absprachen vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie diese widerrufen, die Vollmacht vom Bevollmächtigten zurückverlangen und Schadenersatz fordern.

Die richtige Person auswählen – das sollten Sie bedenken

- Vertrauenswürdigkeit: Wem schenken Sie Ihr uneingeschränktes Vertrauen? Kennt diese Person Sie und Ihre Bedürfnisse, und wird sie diese uneigennützig im Blick behalten?
- **Bereitschaft:** Ist die Vertrauensperson ernsthaft motiviert, sich für Sie zu engagieren? Hat sie eine realistische Vorstellung ihrer Verpflichtungen und wird sich ausreichend Zeit dafür nehmen?
- Kompetenz: Verfügt Ihre Vertrauensperson über die nötigen Fähigkeiten, um Sie in den betreffenden Bereichen gut zu vertreten; passen die Lebensumstände wie beispielsweise der Aufenthaltsort?
- **Kooperation:** Wenn mehrere Bevollmächtigte Sie vertreten: Können Sie davon ausgehen, dass diese sich untereinander abstimmen und sich in Ihrem Sinne einigen werden?

Formanforderungen an die Vorsorgevollmacht

Jede volljährige und geschäftsfähige Person kann eine Vorsorgevollmacht abgeben. Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft muss die Vollmacht schriftlich verfasst sein. Sie können dafür auch ein geeignetes Musterformular nutzen. Bitte achten Sie unbedingt auf sorgfältige, widerspruchsfreie Regelungen. Vergessen Sie auf keinen Fall Ort, Datum und Ihre vollständige Unterschrift. Sie können eine einmal erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen.

Ihr Bevollmächtigter muss die Vorsorgevollmacht nicht unterzeichnen. Jedoch

kann seine Unterschrift nochmals seine Bereitschaft unterstreichen, sich im Bedarfsfall für Sie einzusetzen. Zugleich werden Sie daran erinnert, Ihre Vertrauensperson frühzeitig in Ihre Überlegungen einzubinden.

Insbesondere bei komplizierteren Regelungen – beispielsweise bei großen Vermögenswerten oder umfangreichen internen Absprachen – ist die Beratung durch einen Anwalt oder Notar ratsam. Auch Betreuungsvereine helfen bei der Formulierung einer Vollmacht.

Notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht erforderlich für

- Immobiliengeschäfte
- Verbraucherdarlehen

Öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich für

- Erklärungen beim Grundbuchamt
- Erklärungen beim Handelsregister
- Antrag Pass/Personalausweis
- Erbausschlagung

Notarielle Beurkundung und öffentliche Beglaubigung

Wenn Sie Ihren Bevollmächtigten die Befugnis zu Immobiliengeschäften oder zur Aufnahme von Darlehen erteilen wollen, ist die notarielle Beurkundung zwingend erforderlich. Die Vollmacht sollte auch dann durch einen Notar beurkundet werden, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Nicht rechtlich erforderlich, aber sehr empfehlenswert ist die notarielle Beurkundung auch bei strittigen Familienverhältnissen oder hohem Alter des Vollmachtgebers. So können spätere Auseinandersetzungen darüber vermieden werden, ob er zum Zeitpunkt der Vollmachterstellung geschäftsfähig war.

Gegenstand einer öffentlichen Beglaubigung ist die Bestätigung Ihrer Unterschrift. Dies bietet künftigen Vertragspartnern die Sicherheit, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt. Erforderlich ist die öffentliche Beglaubigung dann, wenn der Bevollmächtigte Erklärungen

gegenüber Grundbuchamt oder Handelsregister abgeben soll. Auch wenn Ihr
Bevollmächtigter einen Reisepass oder
Personalausweis für Sie beantragen oder
eine Erbausschlagung erklären möchte
(beispielsweise wegen einer Überschuldung des Nachlasses), ist die öffentliche
Beglaubigung der Vollmacht nötig. In einigen Bundesländern wird zudem eine beglaubigte Vollmacht gefordert, wenn der
Bevollmächtigte in der Lage sein soll, den
Vollmachtgeber bei den Meldebehörden
an- oder abzumelden.

Es gibt verschiedene Wege, Ihre Unterschrift unter der Vollmacht öffentlich beglaubigen zu lassen. In Frage kommen unter anderem die Betreuungsbehörden oder auch ein Notar. In diesem Fall befasst sich der Notar jedoch nicht mit den Inhalten Ihrer Vollmacht, sondern bestätigt nur die Echtheit Ihrer Unterschrift. Eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht muss nicht nochmals öffentlich beglaubigt werden.

Hinterlegung der Vorsorgevollmacht

In der Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit ausdrücklich geregelt sein, dass der Bevollmächtigte Sie nur dann bei Rechtsgeschäften vertreten kann, wenn er die Vollmacht im Original vorlegen kann. Im Falle einer notariellen Beurkundung verbleibt das Original hingegen beim Notar, und der Bevollmächtigte wird im Rechtsverkehr eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht nutzen.

Bei Bedarf muss gewährleistet sein, dass Ihre Vertrauensperson schnell auf das Dokument zugreifen kann.

Führen Sie mit Ihren Ausweisdokumenten immer auch eine Hinweiskarte bei sich, dass Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ausgestellt haben und wer Ihre Vertrauensperson ist. So kann diese im Bedarfsfall umgehend benachrichtigt werden.

Für die Hinterlegung der Vollmacht gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Die Vollmacht befindet sich an einem leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. Notfallordner, Schreibtischschublade).
- Sie übergeben die Vollmacht an Ihre Vertrauensperson mit der Auflage, diese nur im genau eingegrenzten Bedarfsfall zu nutzen.
- Eine andere Vertrauensperson nimmt die Vollmacht treuhänderisch in Verwahrung und händigt sie im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten aus.

Registrierung im Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer bietet die Möglichkeit, Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der Bevollmächtigten gegen eine Gebühr registrieren zu lassen. Vor Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann das Betreuungsgericht mit einer Registerabfrage

in Erfahrung bringen, dass Sie bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Sind damit alle anstehenden Aufgaben abgedeckt, muss kein gesetzlicher Betreuer bestellt werden. Die Vollmacht selbst wird nicht beim Vorsorgeregister hinterlegt.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Eine Betreuung ist eine vom Gericht bestellte Rechtsfürsorge für einen Menschen, der aus bestimmten Gründen seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Mit einer Betreuungsverfügung haben Sie Einfluss darauf, was in einem solchen Fall geschieht: Wer vom Gericht als Ihr Betreuer bestellt wird und worauf er zu achten hat. Falls es bereits eine Vertrauensperson gibt, der Sie eine ausreichende Vollmacht erteilt haben, ist eine Betreuung in der Regel nicht nötig.

Von einer rechtlichen Betreuung sind erwachsene Menschen betroffen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und dafür die Hilfe anderer benötigen. In solchen Fällen bestellt das Betreuungsgericht einen gesetzlichen Vertreter, der in einem genau festgelegten Rahmen für den Betroffenen handeln soll. Der Betreuer wird vorrangig im familiären oder persönlichen Umfeld gesucht, es kann aber auch ein fremder Betreuer bestellt werden. Die Betreuung soll nur Bereiche umfassen,

in denen es keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten gibt, und auch nur, so lange das notwendig ist.

Das Handeln des Betreuers unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Das gilt auch für nahe Verwandte. Darüber hinaus müssen gesetzliche Betreuer bei verschiedenen Fragen die Zustimmung des Gerichts einholen – insbesondere bei freiheitsbeschränkenden oder risikobehafteten ärztlichen Maßnahmen, aber auch bei anderen Themen wie beispielsweise der Wohnungsauflösung oder Arbeitsverträgen.

Selbstbestimmung im Betreuungsfall

Das Gericht ist verpflichtet, Sie dazu anzuhören, wen Sie als Ihren Betreuer oder Ihre Betreuerin sehen möchten. Falls Sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht wirksam äußern können, soll das Gericht Wünsche berücksichtigen, die Sie früher vorgebracht haben – etwa in einer Betreuungsverfügung. In dieser können Sie sich auch zu Fragen der gewünschten Lebensgestaltung erklären. Daran muss sich Ihr Betreuer halten, sofern das möglich und

zumutbar ist. Ziel ist, Ihr Selbstbestimmungsrecht weitestgehend zu wahren.

Wenn eine wirksame Vorsorgevollmacht von ausreichendem Umfang existiert, ist eine Betreuung in der Regel unnötig. Für den Fall, dass trotz einer Vorsorgevollmacht ein gesetzlicher Betreuer bestellt wird, können Sie bestimmen, dass Ihre bevollmächtigte Person diese Aufgabe wahrnehmen soll.

In einer Betreuungsverfügung bringen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen über folgende Punkte zum Ausdruck:

- Person des Betreuers: Wer sollte Ihr gesetzlicher Betreuer werden? Und wer keineswegs? Für den Fall, dass die von Ihnen gewählte Person nicht dazu in der Lage sein sollte, können Sie auch eine Ersatzperson benennen.
- Fragen Ihrer Lebensführung: beispielsweise Vermögensangelegenheiten, Versorgung im Falle der Pflegebedürftigkeit, Weiterführung von Geschenkgepflogenheiten oder Umgang mit persönlichen Gegenständen.

Formanforderungen an die Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung sollte aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von Ihnen samt Datum und Ortsangabe unterschrieben sein. Sie können Ihre Betreuungsverfügung jederzeit widerrufen.

Registrierung im Vorsorgeregister

Sie können die Betreuungsverfügung gebührenpflichtig im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Das ist ratsam, da so bei der Einleitung eines Betreuungsverfahrens das Gericht von Ihrer Verfügung erfahren kann.

Aufbewahrung der Betreuungsverfügung

Bewahren Sie Ihre Verfügung an einem leicht zugänglichen Ort auf – beispielsweise im Schreibtisch oder einem schnell auffindbaren Notfallordner. Wer eine Betreu-

ungsverfügung findet und Kenntnis über die Einleitung eines Betreuungsverfahrens erlangt, ist verpflichtet, sie sofort an das Betreuungsgericht zu übergeben.

PATIENTENVERFÜGUNG

Die moderne Medizin kann viele Leben retten. Zugleich erzeugt sie neue Risiken, insbesondere in der letzten Lebensphase: Viele Menschen befürchten, eines Tages wehrlos einer künstlichen Lebensverlängerung ausgeliefert zu sein. Mit einer Patientenverfügung können Sie heute Ihr Selbstbestimmungsrecht für morgen ausüben und festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Zweifelsfall in Anspruch nehmen wollen – und welche nicht.

Die Fortschritte in Medizin und Technik machen es möglich, Menschen zu helfen, für die es vor einigen Jahrzehnten nur wenig Hoffnung gab. Doch zugleich sind neue Entscheidungsprobleme entstanden – gerade dann, wenn es um unheilbare Krankheiten geht: Soll in jeder Situation alles medizinisch Machbare unternommen werden, um das Leben zu bewahren - beispielsweise durch maschinelle Beatmung oder künstliche Ernährung – auch wenn dies eine Existenz in Abhängigkeit oder einen verlängerten Sterbeprozess bedeutet? Oder sollen Eingriffe in den natürlichen Verlauf unterbleiben, um ein Sterben in Würde zu erlauben? Jeder Mensch wird dabei zu einer eigenen Antwort kommen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers steht fest: In jeder Phase Ihres Lebens sollen Sie selbst entscheiden können, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden wollen. Ein Arzt benötigt für jede Therapiemaßnahme Ihre Einwilligung. Für den Fall, dass Sie eines Tages nicht selbst entscheidungsfähig oder ansprechbar sein könnten, haben Sie die Möglichkeit einer Patientenverfügung. Darin legen Sie im Vornherein fest, in welche ärztlichen Maßnahmen Sie im Ernstfall einwilligen oder welche Sie untersagen. Dies ist bindend für Ärzte sowie andere Personen, die über Ihre medizinische Behandlung entscheiden.

In der Patientenverfügung regeln Sie unter anderem folgende Fragen:

- Welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen werden gewünscht, welche sollen unterbleiben (z.B. Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Dialyse und Bluttransfusionen)?
- In welchen konkreten Situationen sollen diese Festlegungen gelten (z.B. im Sterbeprozess oder auch bei einem dauerhaften Verlust der Kommunikations- und Einsichtsfähigkeit)?
- Welche Personen sollen im Zweifelsfall zu Rate gezogen werden?
- Möchten Sie bei absehbarem Lebensende in ein Krankenhaus verlegt werden, nach Hause oder in ein Hospiz?
- Stimmen Sie einer Organspende zu und unter welchen Bedingungen?

Mit einer Patientenverfügung können Sie vermeiden, dass später vielleicht einmal andere – ob nun Ärzte, Angehörige, gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte – solche existenziellen Entscheidungen für Sie treffen und Ihren mutmaßlichen Willen erkunden müssen, denn das ist insbesondere dann schwierig, wenn Sie früher nie über Ihre Vorstellungen von Krankheit und Tod gesprochen haben.

Falls es eine Vertrauensperson gibt, die sich im Notfall um Ihre Angelegenheiten kümmern soll, ist es ratsam, Ihre Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu kombinieren. Zu den wichtigen Aufgaben Ihrer Vertrauensperson gehört es, Ihrem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Geltung zu verschaffen, ihn also beispielsweise in der Diskussion mit ärztlichem oder Pflegepersonal durchzusetzen.

Wann die Patientenverfügung gilt – und wo sie an Grenzen stößt

Eine eindeutige Patientenverfügung ist unmittelbar bindend für das medizinische Personal – eine Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Auch Ihre Bevollmächtigten oder Betreuer sind dazu verpflichtet, Ihren Behandlungswillen durchzusetzen. Nicht wirksam sind dagegen Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. So können Sie nicht vom Arzt verlangen, aktive Sterbehilfe zu leisten – also beispielsweise ein Medikament zu verabreichen, das Sie töten soll.

Wenn es zum Behandlungszeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass Sie Ihre früheren Anordnungen nicht mehr gelten lassen wollen, darf die Patientenverfügung ebenfalls nicht einfach umgesetzt werden. In diesem Fall müssen Nachforschungen angestellt werden, ob Ihre schriftlichen Festlegungen noch Ihrem aktuellen Willen entsprechen – beispielsweise durch die Befragung von Angehörigen. Solch ein Fall könnte etwa dann eintreten, wenn Sie im Verlauf einer schweren Erkrankung Ihre Einstellung zum Sterben geändert haben, jedoch nicht mehr in der Lage sind, Ihre Patientenverfügung zu überarbeiten. Ihre Willensänderung muss dabei jedoch – etwa durch Zeichen – hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen.

In einem bestimmten Fall müssen Entscheidungen eines Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuers zudem durch das Betreuungsgericht genehmigt werden: nämlich dann, wenn eine Behandlungsmaßnahme oder aber deren Unterlassung große Risiken für Sie bergen und sich Ihr Vertreter und der behandelnde Arzt nicht einigen können, welche der Alternativen Ihrem Willen entspricht. In diesem Fall entscheidet das Gericht.

Eine
Patientenverfügung
ist bindend für das
medizinische
Personal.

Nur was konkret ist, zählt

Ihre in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen müssen Ihren Willen für eine bestimmte Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher dokumentieren. Nur so sind sie unmittelbar verbindlich. Verzichten Sie auf allgemeine Aussagen, die breiten Interpretationsspielraum bieten (beispielsweise "Ich will nicht würdelos dahinvegetieren" oder "Ich möchte friedlich sterben"). Achten Sie vor allem auch darauf, dass zwischen Ihren Festlegungen keine Widersprüche auftreten.

Fragen Sie sich darüber hinaus, welche Behandlungswünsche Sie in welchen konkreten Situationen haben. Lehnen Sie beispielsweise eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur in der unmittelbaren Sterbephase ab oder auch in anderen Krankheitsphasen? Auch können Sie aufführen, welche Personen hinzugezogen werden sollen, falls eine Erörterung Ihres mutmaßlichen Willens nötig sein sollte.

Lassen Sie sich nach Möglichkeit von einem Arzt Ihres Vertrauens beraten. Er kann Ihnen helfen, eine eindeutige und in sich widerspruchsfreie Patientenverfügung zu erstellen. Falls bereits eine schwere Erkrankung vorliegt, sollte die Patientenverfügung auf die spezifische Krankheitssituation abgestimmt werden.

Ein umfassendes Bild vermitteln: Wertvorstellungen festhalten

Eine Patientenverfügung richtet sich auf zukünftige Entwicklungen, deren genaue Umstände noch unbekannt sind. Auch bei einer mit großer Sorgfalt verfassten Patientenverfügung kann es daher geschehen, dass Ihre Festlegungen nicht genau auf eine tatsächlich eintretende Situation zutreffen oder dass Auslegungsschwierigkeiten bleiben. Hier muss – etwa auf Basis früherer Gespräche mit Ihnen – Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt werden. In dieser Situation kann es hilfreich sein, wenn Sie Ihre persönlichen Gedanken oder auch Erfahrungen im Umgang mit Krankheit und Tod auf einem separaten

Bogen formulieren und der Patientenverfügung beilegen. Dies wird alle Beteiligten dabei unterstützen, Ihre Patientenverfügung besser auszulegen und eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.

Die intensive Auseinandersetzung mit den eigenen Wertvorstellungen und die schriftliche Fixierung Ihrer Gedanken können auch Ihnen selbst dabei helfen, sich über Ihre Festlegungen für den Ernstfall klar zu werden.

> Die Formulierung der eigenen Wertvorstellungen hilft dabei, sich über sie klar zu werden.

Folgende Punkte können Sie beispielsweise in eigenen Worten aufschreiben:

- **Bisheriges Leben** Womit bin ich zufrieden, was hätte ich mir anders vorgestellt?
- **Meine Zukunft** Wie lange möchte ich leben? Was ist mir im Zweifelsfall wichtiger: Lebensdauer oder Lebensqualität?
- Umgang mit Leid Wie komme ich mit Schicksalsschlägen zurecht? Was sind meine Ängste und schlimmsten Vorstellungen? Wie habe ich Krankheit und Sterben anderer Menschen erlebt?
- **Soziale Einbettung** Kann ich gut damit umgehen, von anderen Menschen abhängig zu sein? Fürchte ich, zur Last zu fallen?
- Religion und Spiritualität Was bedeutet mein Glaube angesichts von Krankheit und Leid? Was erwarte ich nach dem Tod?

Einen umfangreichen Fragenkatalog finden Sie in "Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben" vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013

Formanforderungen an die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung kann erstellen, wer volljährig und einwilligungsfähig ist – das heißt, er muss in der Lage sein, die Bedeutung und Risiken zu erfassen und auf dieser Basis seine Entscheidungen zu treffen. Geschäftsfähigkeit ist damit also nicht unbedingt gefordert. So kann unter Umständen auch ein dementer Mensch eine wirksame Patientenverfügung verfassen (hier wird ein ärztliches Gutachten erforderlich sein).

Die Patientenverfügung bedarf der Schriftform samt Datum und Unterschrift; eine notarielle Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung ist nicht nötig. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Auch Ihre mündlichen Äußerungen sind bei der Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens zu beachten.

Es ist sehr ratsam, eine Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen. Sie können Ihre ursprünglich getroffenen Festlegungen ändern oder bestätigen. Mit dem aktuellen Datum und Ihrer Unterschrift lassen Sie erkennen, dass die Patientenverfügung weiterhin Ihrem Willen entspricht.

Aufbewahrung der Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung sollte so aufbewahrt sein, dass insbesondere Ärzte, Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer schnell und einfach Kenntnis von ihr erlangen können.

Empfehlenswert ist, immer eine Notfallkarte bei den Ausweispapieren mit sich zu führen, die angibt, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Informieren Sie Ihren Hausarzt über die Patientenverfügung und weisen Sie bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim auf Ihre Patientenverfügung hin.

SERVICE: WORAN SIE NOCH DENKEN SOLLTEN

Notfallordner: Übersicht für sich und andere

Im Notfall ist schnelles Handeln angesagt. Dann sollten Sie oder Ihre Vertrauenspersonen nicht erst mühsam nach Telefonnummern, Versicherungsdaten oder Ansprechpartnern suchen müssen. und bündeln Sie diese mit System. Empfehlenswert ist dabei ein Notfallordner, den Sie an einem für Ihre Nahestehenden leicht zugänglichen Ort verwahren.

Verschaffen Sie sich daher einen Überblick über Ihre Verträge, gesundheitlichen oder finanziellen Angelegenheiten. Sortieren Sie die wichtigsten Informationen

Diese Punkte sind als Anregung zu verstehen. Welche Informationen sinnvollerweise in den Notfallordner sollten, richtet sich nach Ihrer persönlichen Situation.

Folgendes gehört in einen Notfallordner:

- Persönliche Daten
- Namen und Kontaktdaten wichtiger Personen: Familie, Freunde, Bevollmächtigte
- Finanzdaten und Vermögen: Angaben über Konten, Geldanlagen, Verbindlichkeiten, Immobilien, Wertsachen und anderes. Wichtig: Legen Sie hier keine Passwörter, Transaktionsnummern oder ähnliches ab dies würde es unbefugten Personen im Zweifelsfall leicht machen, sich Zugang zu Ihren Finanzen zu verschaffen.
- Versicherungen: Übersicht über Ihre Versicherungen z.B. für Rente, Haftpflicht, Hausrat, Kfz, Rechtsschutz, Kranken- und Pflegeversicherung
- Verträge: Informationen über Ihre Verträge vom Arbeitsvertrag über Mitgliedschaften bis zum Zeitungsabonnement
- Gesundheitsbezogene Informationen: Angaben zum Gesundheitszustand, zu behandelnden Ärzten, zur Blutgruppe, zu Allergien und regelmäßig eingenommenen Medikamenten, früheren Erkrankungen und Operationen
- Vollmachten und Verfügungen, soweit vorhanden: z.B. Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht, Konto-/Depotvollmacht, Patientenverfügung, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (vor allem für nichtverheiratete Personen wichtig), Organspendeausweis
- Todesfall: Liste der zu benachrichtigenden Personen, Bestattungswünsche, Vormundschaftsregelung. Ihr Testament selbst sollten Sie hier nicht aufbewahren, wohl aber eine Liste Ihrer Verfügungen.

Vermerken Sie bei der Auflistung oder Kopien wichtiger Dokumente (z.B. Versicherungspolicen) auch, wo die betreffenden Unterlagen im Original zu finden sind. Und denken Sie daran, den Notfallordner regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen!

Beratungsstellen

Arbeiterwohlfahrt AWO Bundesverband e.V.

Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin Information über lokale Betreuungsvereine unter: 030 26 309 - 0 oder 030 26 309 -156 oder im Internet unter www.awo-beratung.org

Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstraße 40, 79104 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 200 - 0 www.caritas.de/hilfeundberatung/ onlineberatung/rechtliche betreuung/

Katholische Betreuungsvereine

Blumenstraße 20, 50670 Köln Telefon: 0221 913 928 - 86 www.kath-betreuungsvereine.de/kontakt/

Diakonie Deutschland

Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin Telefon: 030 65 211 - 0 oder über die Rufnummern der jeweiligen Landesverbände. Außerdem bieten die Betreuungsvereine der Diakonie Beratung zum Thema an: www. fachverband-betreuungsvereine.de

Nützliche Links

- Publikationen des Bundesministeriums der Justiz und Musterformulare zum Download: www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/_node.html
- Liste mit zahlreichen Musterformularen:

www.ethikzentrum.de/patientenverfuegung/verfuegungsliste/verfuegungen.html

- Internationale Notfalldatenbank mit digitaler Hinterlegung von Unterlagen: www.inoda.de
- Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer:

www.zvr-online.de

Literatur

Alle aufgeführten Werke bieten ausführliche Informationen sowie Musterformulare zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung:

Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013

Patientenverfügung. Leiden – Krankheit – Sterben. Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013

Vorsorge für Unfall Krankheit Alter durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung. Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, München 2013

Der VorsorgePlaner. Dr. Stephanie Kaufmann-Jirsa, Mannheim 2012

Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung. Hrsg.: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hannover/Bonn 2011

Notfallkarte und -ordner

Im Falle des Falles ist es wichtig, dass Helfer und Ärzte auf das Vorhandensein von Vollmachten und Verfügungen aufmerksam werden. Das erreichen Sie am besten mit einer Hinweiskarte, die Sie stets bei sich tragen, zum Beispiel in Ihrem Portemonnaie. Eine passende Karte zum Ausschneiden finden Sie auf dem Umschlag dieser Vorsorgemappe. Hier befindet sich auch die Vorlage für einen Ordnerrücken, mit dem Sie Ihren eigenen Notfallordner so kennzeichnen können, dass er schnell gefunden werden kann. Einfach an der gekennzeichneten Linie ausschneiden, aufkleben und den Ordner gut sichtbar platzieren.

Musterformulare

So vielfältig wie der Umgang mit existenziellen Fragen, so individuell wird auch die zu Ihnen passende Verfügung oder Vollmacht sein. Im Folgenden finden Sie Musterformulare, die auf Handreichungen des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz basieren.

Bitte beachten Sie den Stand der Formulare. Die aktuellsten Fassungen finden Sie auch unter www.bmj.de.

Viele weitere Organisationen bieten Musterformulare für Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung. Sie beruhen auf jeweils unterschiedlichen weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen. Scheuen Sie daher nicht, sich nach der Lösung umzuschauen, die am Besten zu Ihnen passt.

Anmerkungen zur Nutzung der Musterformulare

Die in den Formularen vorgesehenen Antwortmöglichkeiten erlauben Ihnen eine Festlegung nach Ihren individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen.

Verwenden Sie höchste Sorgfalt auf das Ausfüllen und achten Sie auf Vollständigkeit. Falls Sie etwa Fragen unbeantwortet lassen oder versehentlich mehrere Kästchen ausfüllen, wäre das Dokument in diesem Punkt ungültig.

Leerzeilen, in denen Sie nichts eintragen wollen, sollten Sie durchstreichen – so beugen Sie der Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung vor.

Bei Unsicherheiten sollten Sie sich unbedingt an einen Rechtsanwalt, Notar oder Betreuungsverein wenden.

Mehr gibt's im Internet

Mehr Informationen zum Thema Altersvorsorge finden Sie auf der Webseite des Deutschen Institut für Altersvorsorge unter **www.dia-vorsorge.de**. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

MUSTERFORMULARE

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Konto-/Depotvollmacht

Bitte beachten Sie den Stand der Formulare. Die aktuellsten Fassungen des Bundesministeriums der Justiz finden Sie auch unter www.bmj.de.

VORSORGEVOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax, E-Mail	

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person)

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax, E-Mail	

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.	Ja	Nein
Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB).	Ja	Nein
Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.	Ja	Nein
Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Absatz 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.	Ja	Nein
>		
>		
>		

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.	Ja	Nein
Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.	Ja	Nein
Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.	Ja	Nein
>		

Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.	Ja	Nein
>		

e darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge ellen, abändern, zurücknehmen, mamentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen	Ja	Nein
iber Vermögensgegenstände jeder Art verfügen		
bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1)	Ja	Nein
Zahlungen und Wertgegenstände annehmen	Ja	Nein
/erbindlichkeiten eingehen bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1)	Ja	Nein
Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2)	Ja	Nein
Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.	Ja	Nein
st und Fernmeldeverkehr		
e darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldever- hr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsab- hlüsse, Kündigungen) abgeben.	Ja	Nein
tretung vor Gericht		
e darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.	Ja	Nein
tervollmacht		
e darf Untervollmacht erteilen.	Ja	Nein
treuungsverfügung		

C - 14	:		T	6:5
Geltung	uper	aen	100	ninaus

Dia Vallesseht eilt über den Tad bisaus		
Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.	Ja	Nein

Weitere	Rege	lungen

Weitere Regelangen		
>		

Hinweis:

- 1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. S. 5/12 der Broschüre).
- 2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/ Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax, E-Mail	

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer / meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax, E-Mail	

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax, E-Mail	

Auf keinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	
Telefon, Telefax, E-Mail	

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer / die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

1.	3.
2.	4.

Ort, Datum Unterschrift

PATIENTENVERFÜGUNG

Ich,

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Adresse	

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

Ich stimm	ie zu = x
ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde	
ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeit- punkt noch nicht absehbar ist	
infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte	
(z.B. Ärzte meines Vertrauens: aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ¹	
ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ²	
Eigene Beschreibung der Anwendungssituation (Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.):	

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.	
oder	
dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.	

Schmerz- und Symptombehandlung³

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.	
oder	
wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.	
die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.	

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr⁴

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.	
oder	
dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation⁵ zur Beschwerdelinderung erfolgen.	
oder	
dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.	

Wiederbelebung⁶

A. In den oben beschriebenen Situatione	n wünsche	e ich
--	-----------	-------

7 to in den oben beschinebenen steddionen wansene ien	
Versuche der Wiederbelebung.	
oder	
die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.	
, dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.	
B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens	
lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.	
oder	
lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z.B. Operationen) unerwartet eintreten.	
Künstliche Beatmung	
In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich	
eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.	
oder	
, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseins- dämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.	
Dialyse	
In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich	
eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.	
oder	
, dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.	
Antibiotika	
In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich	
Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.	
oder	
Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation⁵ zur Beschwerdelinderung.	
oder	
keine Antibiotika.	

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.	
oder	
die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation⁵ zur Beschwerdelinderung.	
oder	
keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.	
Ort der Behandlung, Beistand	
Ich möchte	
zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.	
oder	
wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.	
oder	
wenn möglich in einem Hospiz sterben.	
Ich möchte	
Beistand durch folgende Personen:	
Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:	
hospizlichen Beistand.	
nospizitenen beistana.	

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

lch entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Person	en:
Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruder Patientenverfügung	ıf
Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen sol von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein(e) Vertreter(in) z. B. Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.	
Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.	
In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein maßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Rich maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflege Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:	tschnur
meiner/meinem Bevollmächtigten.	
meiner Betreuerin/meinem Betreuer.	
der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.	
anderer Person:	
Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwer situation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das handlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerung Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in dieser der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:	Be- gen die nicht meiner
meiner/meinem Bevollmächtigten.	
meiner Betreuerin/meinem Betreuer.	
der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.	
anderer Person:	

Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevo Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmäc		
Name	Vorname	
Adresse		
Telefon	Telefax	
Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreu Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betr Betreuer		
Name	Vorname	
Adresse		
Telefon	Telefax	
Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Pa		
Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.		
Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:		
Organspende		
Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem To cher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als nahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenve	Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Ma	
geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.		
gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor		
oc	ler	
Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod	zu Transplantationszwecken ab.	
Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne (weitere) ärztliche Aufklärung.	e, verzichte ich ausdrücklich auf eine	

Schlussbemerkunge

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.	
Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.	
Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.	
Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.	

Information/Beratung

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch
und beraten lassen durch

Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau wurde von mir am

bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

Aktualisierung

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.	
oder	
Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.	
Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:	
in vollem Umfang.	
mit folgenden Änderungen:	

- 1 Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patientinnen oder Patienten sind in der Regel unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zur Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkoma-Patienten nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die ein eingeschränkt selbstbestimmtes Leben erlauben. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl de-rer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.
- 2 Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.
- **3** Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in äußerst seltenen Situationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine unbeabsichtigte geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).

- 4 Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten. Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann schädlich sein, weil sie u. a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann (für Details siehe den Leitfaden "Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr" des Bayerischen Sozialministeriums, erhältlich unter www. stmas.bayern.de/pflege/dokumentation/leitfaden.php).
- **5** Palliativmedizin ist die medizinische Fachrichtung, die sich primär um die Beschwerdelinderung und Aufrechterhaltung der Lebensqualität bei Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Erkrankungen kümmert. Eine palliativmedizinische Indikation setzt daher immer das Ziel der Beschwerdelinderung und nicht das Ziel der Lebensverlängerung voraus.
- Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z. B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.
- 7 Die Informationsbroschüren "Antworten und wichtige Fragen" und "Wie ein zweites Leben" informieren rund um das Thema Organ- und Gewebespende. Sie können ebenso wie der Organspendeausweis kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bestellt werden. Per Post unter: BZgA, 51101 Köln, per Fax unter: 0221 899 22 57 und per E-Mail unter: order@bzga.de. Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 90 40 400 erreichen Sie das Infotelefon Organspende montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Das Team des Infotelefons beantwortet Ihre Fragen zur Organ- und Gewebespende und zur Transplantation.

KONTO-/DEPOTVOLLMACHT-VORSORGEVOLLMACHT

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name	Vorname
Adresse	
Name der Bank/Sparkasse und Adresse	

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name	Vorname
Geburtsdatum	Telefon-Nr.
Adresse	

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- **1.** Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
 - → über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
 - **)** eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - **>** von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - ▶ Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Erträgnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffende Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - **)** sowie Debitkarten¹ zu beantragen.
 - ¹Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

- **2.** Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- 3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- 4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten (= Unterschriftenprobe)

1

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

NOTIZEN

NOTIZEN

Im Notfall bitte verständigen:
Name
Adresse
Telefon
☐ Die genannte Person ist mein(e) Bevollmächtigte(r).
Hausarzt (Name, Telefon):
☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht bzw. Patienten-/Betreuungsverfügung. Diese befindet sich an folgendem Ort:



■ V	orsorgevol'	lmacht
-----	-------------	--------

- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Konto-/ Depotvollmacht

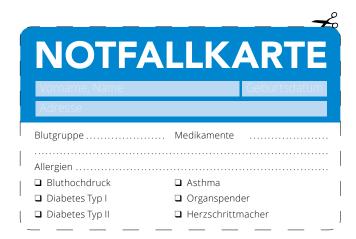
Dieses Ordnerrücken-Etikett ist 50 x 185 mm groß, passende Ringbuchordner finden Sie im Fachhandel.

Der Notfallordner

Mit diesem Ordnerrücken können Sie Ihren persönlichen Notfallordner auffällig kennzeichnen. Einfach beschriften, ausschneiden und aufkleben.

Die Notfallkarte

Die Hinweiskarte sollten Sie ausfüllen, ausschneiden und am besten stets bei sich tragen, z.B. im Portemonnaie.



Impressum

Herausgeber:
Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH
Charlottenstraße 68
10117 Berlin

Tel.: 030 201 88 - 581/582/583 www.dia-vorsorge.de info@dia-vorsorge.de

Ansprechpartner: Klaus Morgenstern (Sprecher) Prof. Dieter Weirich (Sprecher) Werner Janzen (Geschäftsführer)

Konzept, Text, Bilder, Gestaltung und Produktion: birkenbeul communications GmbH · Berlin · www.birkenbeul.com

Copyright © 2014, Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Berlin

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in EDV-Anlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen davon ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.